Ä-Rat
ÄLTESTENRAT
DER UNIVERSITÄT
DES SAARLANDES

Ältestenrat der Universität des Saarlandes

Vorsitz:

Maxime Jung

Marcel Janes

Hausanschrift:

Campus
Gebäude A5.2
66123 Saarbrücken

Postanschrift:

Abholfach 5
66123 Saarbrücken

Tel: 0681 - 302 - 24362

aerat@stupa.uni-saarland.de

Beschluss

Der Ältestenrat stellt fest, dass trotz des Urlaubssemesters die Rechte und Pflichten des AStA-Referenten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes nicht ruhen.

Sachverhalt

Der 69. Ältestenrat der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat sich in seiner Sitzung vom 12.12.2023 mit dem Anruf durch den Vorsitz des 69. Studierendenausschusses, welcher die Frage der Kompatibilität von Urlaubssemestern und dem Innehaben eines Mandats innerhalb der studentischen Selbstverwaltung thematisierte, beschäftigt.

Gründe

Gemäß § 9 Absatz 4 der Immatrikulationsordnung der Universität des Saarlandes vom 12. Dezember 2017 ruhen während der Dauer der Beurlaubung die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der Studierenden. Eine Ausnahme ergibt sich aus § 9 Absatz 4 Satz 2 im Falle einer Beurlaubung wegen Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft. In besagtem Fall blieben die Rechte und Pflichten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung an der Universität und der Studierendenschaft unberührt.
Hier wurde der Referent zwecks Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung beurlaubt. Nach § 9 Abs. 4 Satz 2 bleiben somit die Rechte und Pflichten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Universität und der Studierendenschaft unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, Klage erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zu Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift: Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.
2. Auf elektronischem Weg: Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz durch Zuleitung über folgenden Zugang erhoben werden: (EGVP) safe-sp1-1422365113126-015763145.

Saarbrücken, den 12.12.2023

Maxime Jung
Vorsitz